

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Susanne Schultz	<i>Datum</i> 16.05.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	30.05.2024	Ö

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 22 KV M-V für die Änderung der Satzung zuständig.

Um nach § 27 FAG M-V in 2025 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Größenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegen.
Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden, die Gewerbesteureinzahlungen sind dabei um die Gewerbesteuerumlage rechnerisch zu mindern.

Gewogene Durchschnittshebesätze unter 1.000 Einwohner:

(Hebesatz der Gemeinde lt. Satzung 2023)

Grundsteuer A 335 v.H.	(350 v.H.)
Grundsteuer B 392 v.H.	(408 v.H.)
Gewerbesteuer 348 v.H.	(370 v.H.)

Aufgrund der anstehenden Grundsteuerreform 2025 empfiehlt die Verwaltung der Gemeindevertretung die Gewerbesteuer von derzeit 370 v.H. auf 380 v.H. anzuheben. Für die Gemeinde Wildberg hat dies zur Folge, dass ca. 3.560 € höhere Erträge erzielt werden können. Hiervon ist dann noch die Gewerbesteuerumlage abzuziehen in Höhe von ca. 330 €. Gewerbesteuervorauszahlung für 2024 bisher 131.720,00 €, nach Erhöhung ca. 135.280,00 €

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2024 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	408 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2024 ☐ nein ☒ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☒ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 611000.40131000 Bezeichnung: Steuern, Zuweisungen, Umlagen Gewerbesteuer		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	3.560,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung des Hebesatzes könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 3.560,00 € zur Annahme/Einzahlung und Mehraufwendungen/-auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 330 € angeordnet werden. Diese Erhöhung wurde bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 nicht berücksichtigt.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung 2024 Wildberg (PDF) öffentlich
---	--

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.05.2024 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wildberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 408 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Wildberg, den 31.05.2024

B.Papke

- Siegel -

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Wildberg**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.